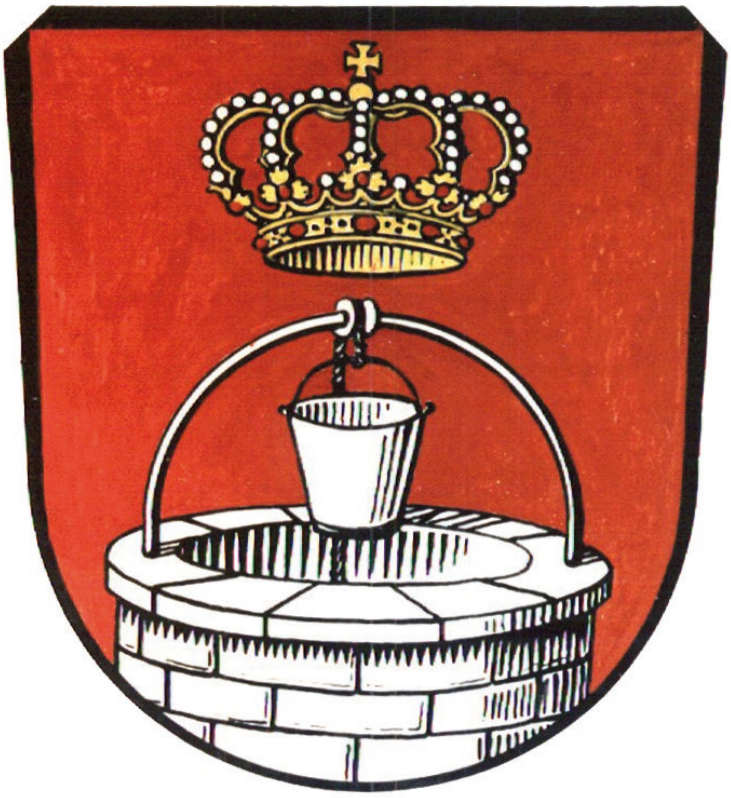

Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kinder, Jugend und Familie Königsbrunn (KuKiJuFa) A.d.ö.R.

vom 15.10.2025
Inkrafttreten 01.12.2025

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom

Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kinder, Jugend und Familie Königsbrunn (KuKiJuFa) A.d.ö.R.

Aufgrund der Artikel 23 Satz 1, 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Förderung von Familien, sowie der Kinder und Jugendlichen der Stadt Königsbrunn vor, während und nach den Unterrichtszeiten; beispielweise im Rahmen von

- Maßnahmen der schulischen Mittagsbetreuung,
- Maßnahmen der Schulwegsicherheit,
- Ganztagsbetreuung an den Schulen,
- Angebote für Schüler in der Freizeit,
- Bildung, Erziehung, Betreuung in Kindertagesstätten, sowie die Jugendarbeit in Königsbrunn zu fördern und Jugendeinrichtungen zu unterhalten.

[2]Aufgabe des Kommunalunternehmens ist weiter der Betrieb von sozialen Einrichtungen, die u.a. generationsübergreifende Arbeit, Teilhabe und freiwilliges Engagement im Rahmen einer Sozialraumorientierung anbieten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Königsbrunn, den 15.10.2025

Franz Feigl
Erster Bürgermeister